

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung Nr.
7/I/10-0025-01

1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow vom 18.10.2000

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes M-V vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. M-V S. 916) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 14.11.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow:

Artikel 1

§ 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 3

Das Marktstandgeld beträgt :

A) Wochenmärkte

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Flächen zum Verkauf von Waren
je Tag und laufende Meter | 2,50 EURO |
| 2. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,
Anhänger und dergleichen je Tag und angefangene
5 m Fläche | 2,50 EURO |

B) Jahrmärkte

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Geschäfte aller Art je Tag und laufende Meter | 2,50 EURO |
|--|-----------|

2. für Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen,
Anhängern und dergleichen je Tag und angefangene
5 m Länge 2,50 EURO
3. Für durch Marktorganisation durchgeführte Märkte
wird das Marktstandgeld vertraglich für den
gesamten Markt festgelegt.

Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Standplatzes.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Marlow
tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 20.11.2001

S c h ü t t

Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

S c h ü t t (Siegel)
Bürgermeister